



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. Juni 2008
GZ 300.472/009-S4-2/08

Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVO-Novelle) und zum Kraftfahrgesetz 1967

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 21. Mai 2008, GZ BMVIT-160.006/0003-II/ST5/2008, übermittelten Entwurfes einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVO-Novelle) und zum Kraftfahrgesetz 1967 und teilt mit, dass gegen die vorgeschlagenen Regelungen keine inhaltlichen Bedenken bestehen.

Aus Sicht des Rechnungshofes ist es wahrscheinlich, dass die Neuregelung einen Mehraufwand in der Vollziehung mit sich bringen wird. Die Erläuterungen lassen jedoch eine Klarstellung vermissen, welche Änderungen in der Administration der Verkehrsüberwachung mit der geplanten Novelle verbunden sein werden und ob diese relevante Mehrkosten verursachen werden. Den Vorgaben des § 14 Abs. 5 BHG und der aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F., wurde daher nicht entsprochen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: